

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 32.

München, den 2. Juni 1881.

Inhalt:

Gesetz vom 19. Mai 1881, die Kapitalrentensteuer betreffend. (Beilage II zum Landtags-Abschluß.)

Gesetz, die Kapitalrentensteuer betreffend. -

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

1. Abschnitt.

Gegenstand und Maßstab der Kapitalrentensteuer.

Art. 1.

Die Kapitalrentensteuer ist zu entrichten:

- a) von Zinsen oder Renten aus Reichs- und Staatsanleihen, dann aus Anleihen